



SARS-CoV-2: Hygiene- und Infektionsschutzkonzept der Universität Leipzig

Stand: 01.07.2021

Version 3.1

Inhaltsverzeichnis:

1. Allgemeines
2. Gültigkeit
3. Hygiene- und Infektionsschutzregelungen
 - a) Mund-Nase-Schutz, Atemschutzmasken
 - b) Zugangsregelungen für Gebäude und Einrichtungen
 - c) Abstandsregelungen
 - d) Regelungen zur Raumnutzung
 - e) Persönliche Schutzmaßnahmen
 - f) Wissenschaftliche und externe Veranstaltungen
 - g) Veranstaltungen im Paulinum - Aula und Universitätskirche St. Pauli, Öffnung Museen und Botanischer Garten
 - h) Dienstreisen
 - i) Arbeitsmedizinische Vorsorge und Schutz besonders gefährdeter Personen
 - j) Teststrategie
 - k) Maßnahmen bei Krankheit und im Verdachtsfall
4. Weitere Hinweise

Links

1. Allgemeines

Durch den Freistaat Sachsen wurden eine neue Sächsische Corona-Schutz-Verordnung¹ und eine neue Allgemeinverfügung² erlassen. Der Grundsatz der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung, die physisch-sozialen Kontakte zu anderen Menschen auf das absolut nötige Minimum zu reduzieren, gilt auch für Arbeitsstätten und ist jederzeit zu beachten.

Das aktualisierte Hygiene- und Infektionsschutzkonzept der Universität basiert auf den Vorgaben der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung vom 22. Juni 2021 und der zugehörigen Allgemeinverfügung sowie auf dem SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard³, der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel⁴ und der aktualisierten SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV)⁸ des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales. Hingewiesen wird auch auf die Empfehlungen zur Muster-Gefährdungsbeurteilung für den Schutz gegen die Ausbreitung von Krankheitserregern und die Aufrechterhaltung des Interimbetriebs der Hochschulen⁵, gültig für Coronavirus SARS-CoV-2 (Corona-Pandemie). Die Universität empfiehlt die Nutzung der Corona-Warn App⁷.

Das Hygiene- und Infektionsschutzkonzept ist eine allgemeine Rahmenregelung für die Universität Leipzig und unterliegt der Mitbestimmung des Personalrats. Weiterführende Hygienekonzepte der Fakultäten und zentralen Einrichtungen (zum Beispiel für die Nutzung der Universitätsbibliothek) sind von den einzelnen Einrichtungen/Fakultäten zu treffen. Werden darin, gegenüber dem Hygiene- und Infektionsschutzkonzept der Universität Leipzig, weitere mitbestimmungspflichtige Maßnahmen festgelegt, müssen diese Konzepte durch die Fakultäten und zentralen Einrichtungen ebenfalls dem Personalrat in einem Mitbestimmungsverfahren vorgelegt werden. Dabei ist die Rangfolge von technischen über organisatorische bis hin zu personenbezogenen Schutzmaßnahmen zu beachten. Abweichungen oder Kompensationsmaßnahmen sind mit einer Gefährdungsbeurteilung festzulegen, die die jeweilige Führungskraft veranlasst. Die Fachkräfte für Arbeitssicherheit der Stabsstelle Umweltschutz und Arbeitssicherheit sowie die Betriebsärzte des Mitteldeutschen Institutes für Arbeitsmedizin (MIA) bieten entsprechende Beratungen an.

Hygieneverantwortliche der Universität ist gemäß der Allgemeinverfügung zur Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung Rektorin Professor Dr. Beate A. Schücking, die auch den Krisenstab der Universität leitet.

2. Gültigkeit

Das aktualisierte Hygiene- und Infektionsschutzkonzept gilt für alle Mitglieder und Angehörigen der Universität sowie für Gäste, Besucher und Beschäftigte von Fremdfirmen, die an der Universität tätig sind, und unterliegt dem Mitbestimmungsrecht des Personalrats nach SächsPersVG. Für die Medizinische Fakultät gelten zusätzliche gesonderte Regelungen und Zuständigkeiten, wobei die speziellen Regelungen des Universitätsklinikums Leipzig zu beachten sind.

Das Hygienekonzept tritt mit der Veröffentlichung und Zustimmung des Personalrats in Kraft und gilt bis auf Widerruf bis 30. September 2021. Anpassungen durch den Personalrat oder aufgrund neuer Regelungen des Freistaats Sachsen bleiben vorbehalten.

3. Hygiene- und Infektionsschutzregelungen

Zur Vorbeugung gegen eine Infektion mit dem Coronavirus oder andere Infektionserkrankungen werden die Mitglieder und Angehörigen der Universität vom Rektorat und vom Krisenstab in Abstimmung mit dem Personalrat ausdrücklich auf die allgemeinen Hygieneregeln (AHACL-Regeln) hingewiesen.

A – Abstand

Grundsätzlich ist ein Abstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten.

H – Hygiene

Regelmäßiges gründliches Händewaschen, Husten und Niesen in die Armbeuge

A – Alltag mit Maske

Ein Mund-Nase-Schutz oder eine Atemschutzmaske ist überall dort zu tragen, wo es vorgeschrieben ist beziehungsweise, wenn der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann.

C – Corona-Warn-App

Zur Verbesserung der Kontaktnachverfolgung zu infizierten Personen wird die Nutzung der Corona-Warn-App des Bundes dringend empfohlen⁷.

L – Lüften

Genutzte Räume sind ausreichend zu lüften (auch in der kalten Jahreszeit).

Um das Risiko der Infektionsübertragung von SARS-CoV-2 zu minimieren, sind folgende Regelungen an der Universität Leipzig zu beachten:

- a) Mund-Nase-Schutz, Atemschutzmasken
- b) Zugangsregelungen für Gebäude und Einrichtungen
- c) Abstandsregelungen
- d) Regelungen zur Raumnutzung
- e) Persönliche Schutzmaßnahmen
- f) Wissenschaftliche und externe Veranstaltungen
- g) Veranstaltungen im Paulinum - Aula und Universitätskirche St. Pauli, Öffnung Museen und Botanischer Garten
- h) Dienstreisen
- i) Arbeitsmedizinische Vorsorge und Schutz besonders gefährdeter Personen
- j) Teststrategie
- k) Maßnahmen bei Krankheit und im Verdachtsfall.

a) Mund-Nase-Schutz, Atemschutzmasken

- Eine generelle Pflicht zum Tragen eines Mund-Nase-Schutzes (medizinische Gesichtsmaske, OP-Maske) oder einer höherwertigeren Atemschutzmaske (KN95, FFP-Maske) ohne Ausatemventil in den Universitätsgebäuden und Freiflächen besteht nicht, außer an Stellen, an denen der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann. Bei Bedarf können die Fakultäten und zentralen Einrichtungen die Notwendigkeit zum Tragen eines Mund-Nase-Schutzes selbst in einem eigenen Hygienekonzept festlegen. Diese Konzepte sind dem Personalrat zur Mitbestimmung vorzulegen. Sollte die Inzident in Leipzig wieder auf über 10 ansteigen, sind die verschärften Regelungen nach SächsCoronaSchVO zu beachten und umzusetzen.
- In allen Aufzügen ist ein Mund-Nase-Schutz (medizinische Gesichtsmaske, OP-Maske) oder eine höherwertige Atemschutzmaske (KN95, FFP-Maske) ohne Ausatemventil zu tragen. Die Aufzüge sind entsprechend zu beschildern.
- Bei Tätigkeiten, bei denen keine technischen oder organisatorischen Schutzmaßnahmen (geringere Raumbelastung, Abstandsregelung, Trennwände) möglich sind, bei körperlich anstrengende Tätigkeiten oder bei Tätigkeiten, bei denen aufgrund der Umgebungsbedingungen

lautes Sprechen erforderlich ist und in der Folge verstärkt eventuell virenbelastete Aerosole ausgeschieden werden, ist ein Mund-Nase-Schutz (medizinische Gesichtsmaske, OP-Maske) oder eine höherwertige Atemschutzmaske (KN95, FFP-Maske) ohne Ausatemventil zu tragen.

- Ergibt die Gefährdungsbeurteilung, dass ein Schutz der Beschäftigten durch den Mund-Nase-Schutz nicht ausreichend ist und Masken mit der Funktion des Eigenschutzes notwendig sind, sind Atemschutzmasken bereitzustellen. Dies gilt insbesondere, wenn bei ausgeführten Tätigkeiten mit einer Gefährdung durch erhöhten Aerosolausstoß zu rechnen ist, oder bei betriebsbedingten Tätigkeiten mit Kontakt zu anderen Personen eine anwesende Person einen Mund-Nase-Schutz nicht tragen muss.
- Die Bereitstellung der Schutzmasken erfolgt über die jeweilige Einrichtung. Die Beschaffung erfolgt derzeit zentral durch den Freistaat Sachsen.

b) Zugangsregelungen für Gebäude und Einrichtungen

- Grundsätzlich können die Fakultätsgebäude ab 1. Juli für Universitätsmitglieder, Angehörige und Prüfende öffnen. Die konkrete Umsetzung erfolgt durch die Fakultäten. Für die allgemeine Öffentlichkeit sollen die Gebäude der Universität Leipzig geschlossen bleiben.
- Das Audimax und das Foyer im Augusteum sowie das Hörsaal- und Seminargebäude bleiben bis 19. September 2021 geschlossen. Der Zugang zur Campusbibliothek / Mensa über das Hörsaalgebäude kann bei Bedarf begrenzt geöffnet werden.
- Die Bibliotheken sind mit eigenem Hygienekonzept geöffnet, wobei auf den Verkehrsflächen eine Pflicht zum Tragen eines Mund-Nase-Schutzes (medizinische Gesichtsmaske, OP-Maske) oder einer höherwertigeren Atemschutzmaske (KN95, FFP-Maske) ohne Ausatemventil besteht. Am Arbeitsplatz kann diese abgenommen werden.
- Angebote des Hochschul- und Gesundheitssports sind mit Einhaltung der Vorgaben der SächsCoronaSchVO möglich.
- Gemäß der aktuellen Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung und der zugehörigen Allgemeinverfügung ist die Öffnung von Museen, Konzertveranstaltungsorten und botanischen Gärten möglich. Die Vorgaben der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung und der zugehörigen Allgemeinverfügung sind einzuhalten. Die individuellen Regelungen der Universität Leipzig werden nachfolgend unter Punkt 3g) beschrieben.
- Bei Inzidenzwerten unter 50 (nach RKI für Stadt Leipzig) können ausgewählte Computer-Pools der Fakultäten mit eigenen Hygienekonzepten öffnen.
- Nur Personen ohne COVID-19-Verdacht und ohne Quarantäneauflagen dürfen Gebäude und Einrichtungen der Universität Leipzig betreten. Die Dienststelle behält sich vor, für potentielle Kontaktpersonen vorsorglich ein vorübergehendes Zutrittsverbot auszusprechen.
- Personen mit akuten Atemwegserkrankungen und Krankheitssymptomen wie
 - erhöhter Temperatur, Fieber
 - Beschwerden der Atemwege (Schnupfen, Husten, Kurzatmigkeit, Atemnot, Halsschmerzen)
 - Kopf- und Gliederschmerzen
 - allgemeine Schwäche
 - Verlust des Geruchs- oder Geschmackssinns
 - Beschwerden des Magen-Darm-Trakts

sind aufgefordert zu Hause zu bleiben beziehungsweise die Gebäude, Räume und Liegenschaften der Universität Leipzig zu verlassen und einen Arzt zu konsultieren, um eine mögliche Ansteckung weiterer Personen zu verhindern.

- Mit dem Betreten der Universitätsgebäude wird zugleich erklärt, dass die oben genannten Ausschlussgründe nicht vorliegen.
- In Zugangsbereichen von Universitätsgebäuden wird mit Aushängen auf die allgemeinen Hygieneregeln und auf die Einhaltung des Mindestabstands hingewiesen.

- Gemäß der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung und der zugehörigen Allgemeinverfügung sind Vorkehrungen zu treffen, dass sich alle Personen nach Betreten der Gebäude gründlich die Hände waschen können. Stark frequentierte Gebäudezugänge/Foyers werden, falls keine Sanitäreinrichtungen in Eingangsnähe vorhanden sind, mit Desinfektionsmittelspendern ausgerüstet.
- Das Anbringen der Plakate mit den Hygieneregeln und der Desinfektionsmittelspender in den Gebäudezugängen erfolgt über das Dezernat 4 Bau und Technik.
- Die nach Hausordnung der Universität Verantwortlichen üben das Hausrecht aus.

c) **Abstandsregelungen**

- Grundregeln:
 - Es ist ausreichend Abstand zu anderen Personen (mindestens 1,5 Meter) einzuhalten.
- Wenn der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, müssen alternative Schutzmaßnahmen ergriffen werden, wobei technische Lösungen (zum Beispiel Trennwände) den Vorrang vor organisatorischen und persönlichen Schutzmaßnahmen haben.
- Die Verantwortung für die Beschaffung und den Einsatz technischer Schutzmaßnahmen tragen die jeweiligen Einrichtungen.
- Organisatorische Maßnahmen sind zum Beispiel Arbeitsabläufe, die so zu gestalten sind, dass wenig direkte Personenkontakte bestehen. Eine Kontaktreduzierung ergibt sich durch Maßnahmen wie digitale Kommunikation, Arbeitszeitgestaltung, Wechselschichten, Mobile Arbeit (Homeoffice). Voraussetzung für die Mobile Arbeit bleibt weiterhin das Vorliegen von Tätigkeiten, die für ein Arbeiten in Mobiler Arbeit geeignet sind. Es wird in diesem Zusammenhang auf die „Dienstvereinbarung Mobile Arbeit“ sowie die pandemiebedingten Sonderregelungen verwiesen (vergleiche auch im Intranet: <https://intranet.uni-leipzig.de/zentralverwaltung/personal/sachgebiet-31/mobile-arbeit-homeoffice/>).
- Wenn das Arbeiten in Mobiler Arbeit und technische Lösungen nicht möglich sind oder in Situationen gearbeitet wird, in denen der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, sind persönliche Schutzmaßnahmen wie das Tragen von Schutzmasken nach Punkt 3a) zu ergreifen.
- Begegnungsverkehr ist durch eine klare Wegeleitung (zum Beispiel durch Einbahnregelung oder Markierung der Laufrichtungen) soweit wie möglich zu vermeiden.
- Personenansammlungen in und vor Gebäuden sollen vermieden werden. Ist mit der Bildung von Warteschlangen zu rechnen, muss entsprechend reagiert und auf die Abstandswahrung hingewiesen werden (zum Beispiel durch Abstandsmarkierungen oder Hinweisschilder).
- Bei der gemeinsamen dienstlichen Nutzung von Fahrzeugen besteht die Pflicht, dass alle mitfahrenden Insassen, mit Ausnahme der Fahrzeugführerin oder des Fahrzeugführers, eine Atemschutzmaske tragen.

d) **Regelungen zur Raumnutzung**

- Die gleichzeitige Nutzung von Räumen durch mehrere Personen ist auf das betriebsnotwendige Minimum zu reduzieren.
- Arbeiten in Büroräumen ist weiterhin möglich. Der Mindestabstand von 1,50 m zwischen Personen ist einzuhalten. Wenn die Abstände zeitlich begrenzt nicht eingehalten werden können, sind die unter c) genannten Schutzmaßnahmen in Betracht zu ziehen. Insbesondere sind bei der persönlichen Beratung von Universitätsmitgliedern und -angehörigen sowie anderer Personen Schutzmaßnahmen vorzusehen. Beratungen sollten vor allem digital angeboten werden.
- Die Lehrveranstaltungen werden grundsätzlich digital fortgesetzt. Zusätzliche, lehrergänzende Präsenzangebote für Kleingruppen können angeboten werden. Labortätigkeiten, Praktika, praktischen Übungen, sportpraktischen Aktivitäten in sportwissenschaftlichen Studiengängen, studienvorbereitenden Maßnahmen (Studienkolleg) sowie praktischen und künstlerischen Ausbildungsabschnitten können wie gehabt in Präsenz stattfinden. Präsenzlehrräume sind mit dem QR-Code „Darfichrein“ zur digitalen Kontaktdatenerfassung ausgestattet.

- Geschlossene Räume (ohne raumluftechnische Anlagen) sind gründlich und häufig zu lüften, da Frischluft zur schnellen Verdünnung eventueller Virenlasten beiträgt. Empfohlen wird eine Stoßlüftung für 3 Minuten im Winter, 5 Minuten im Frühjahr/Herbst und 10 Minuten im Sommer. Zeitliche Lüftungsabstände sind an die Anzahl der Personen anzupassen. In der Regel sollte alle 20 bis 30 Minuten gelüftet werden.
- In Räumen mit raumluftechnischen Anlagen werden die Lüftungsanlagen von der Betriebstechnik so gesteuert, dass ein ausreichender Frischluftanteil sichergestellt ist.
- Der Einsatz von Geräten im Umluftbetrieb (zum Beispiel Ventilatoren, Heizlüfter) ist in der Regel nur in Räumen mit Einzelbelegung zulässig, da der Luftstrom zu einer Verteilung von Aerosolen im Raum beiträgt, aber keine Außenluft zur Absenkung der Aerosolkonzentration zugeführt wird.
- Arbeitsmittel sind nach Möglichkeit personenbezogen zu verwenden. Wo das nicht möglich ist, muss eine Reinigung der Geräte nach Benutzung erfolgen.
- Der festgelegte Reinigungszyklus der Räume wird beibehalten.
- Türklinken und Treppenhandläufe werden von den Reinigungsdienstleistern regelmäßig gereinigt, eine Desinfektion ist weder erforderlich noch verhältnismäßig.

e) **Persönliche Schutzmaßnahmen**

- Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln AHACL (siehe 3.)
- Die Sanitärräume sind mit fließendem Wasser, Flüssigseife und Einmalhandtüchern auszustatten. Sollten Seife oder Einmalhandtücher verbraucht sein, ist umgehend die Auffüllung zu veranlassen (über Hausmeister des Dezernats 4).
- Können technische und organisatorische Schutzmaßnahmen die Infektionsgefährdung bei der Arbeit nicht minimieren, sind individuelle Schutzmaßnahmen wie der Einsatz von Schutzmasken nach Punkt 3a) zu ergreifen.
- Über die getroffenen Hygienemaßnahmen und ihre Umsetzung sind die Beschäftigten im Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Vorgesetzten zu unterweisen.

f) **Wissenschaftliche und externe Veranstaltungen**

- Wissenschaftliche Präsenzveranstaltungen wie Kongresse, Tagungen und Workshops bleiben weiterhin bis 30.09.2021 untersagt. Die Veranstaltungen sind zu verschieben oder können digital unter Nutzung der vom Universitätsrechenzentrum (URZ) oder dem Zentrum für Medien und Kommunikation (ZMK) bereitgestellten digitalen Formate durchgeführt werden.
- Veranstaltungen in Präsenz sind ab 1.10.2021 möglich wenn sich die Infektionslage sich nicht wesentlich verschlechtert. Dabei sind Veranstaltungen im Hörsaalgebäude und Foyer Augusteum nur an den Wochenenden und in der studienfreien Zeit durchführbar.
- Veranstaltungen von Universitätsangehörigen mit Dritten sind vor dem 30.09.2021 in Ausnahmefällen in hybrider Form möglich, aber durch die Rektorin, ersatzweise durch den Prorektor B-I zu genehmigen. Sonderregelungen gelten für das Paulinum.

g) **Veranstaltungen im Paulinum - Aula und Universitätskirche St. Pauli, Museen und Botanischer Garten**

- Für das Paulinum ist ein eigenes Hygienekonzept vorhanden.
- Gottesdienste sind bei einer Inzidenz unter 100 (nach RKI für Stadt Leipzig) möglich.
- Alle anderen Veranstaltungen im Paulinum sind ab einer Inzidenz unter 50 (nach RKI für Freistaat Sachsen und Stadt Leipzig) möglich.
- Für die Öffnung des Botanischen Gartens und der Museen der Universität Leipzig sind die aktuellen Vorgaben der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung und der zugehörigen Allgemeinverfügung maßgebend.

h) **Dienstreisen**

Dienstreisen sind weiterhin auf das absolute Minimum zu reduzieren. Für Kontakte sind vorrangig digitale Formate zu nutzen. Dienstreisen im In- und Ausland bedürfen der Genehmigung von Dekanin oder Dekan beziehungsweise Leiterin oder Leiter der Zentralen Einrichtungen oder von der Kanzlerin. Bei nicht aufschiebbaren genehmigten Dienstreisen sind die möglichen Beschränkungen am Reiseziel und die sich daraus ergebenden Konsequenzen vorab zu klären.

i) Arbeitsmedizinische Vorsorge und Schutz besonders gefährdeter Personen

Den Beschäftigten wird eine arbeitsmedizinische Vorsorge beziehungsweise Beratung bei den Betriebsärzten des Mitteldeutschen Instituts für Arbeitsmedizin angeboten, zum Beispiel zu besonderen Gefährdungen aufgrund einer Vorerkrankung oder einer individuellen Disposition. Die Beratung kann auch telefonisch oder per E-Mail erfolgen. Gegebenenfalls sind gemeinsam mit den Betriebsärzten und der jeweiligen Führungskraft individuelle Schutzmaßnahmen insbesondere für Beschäftigte, die Risikogruppen angehören, zu prüfen und festzulegen.

j) Teststrategie

Nach Paragraph 3a Abs.1 SächsCoronaSchVO sind Arbeitgeber verpflichtet, ihren Beschäftigten, die an ihrem Arbeitsplatz präsent sind, wöchentlich zwei Selbsttest anzubieten. Studierende mit Arbeitsvertrag an der Universität Leipzig gelten als Beschäftigte.

Beschaffung und Verteilung

- Die Schnelltestkits werden vom Freistaat Sachsen zentral beschafft und der Universität Leipzig zur Verfügung gestellt.
- Die Stabsstelle Umweltschutz und Arbeitssicherheit verteilt die Schnelltests an alle Leitungen der Fakultäten, zentralen Einrichtungen und Zentralverwaltung. Die weitere Verteilung erfolgt in Eigenverantwortung der Leitungen.
- In begrenztem Umfang ist auch die Ausgabe von Schnelltests an Studierende in Präsenz möglich. Die Fakultäten müssen den Bedarf 14-tägig an die Stabsstelle für Umweltschutz und Arbeitssicherheit melden. Die Fakultäten müssen die Ausgabe an die Studierenden selbst organisieren. Die Schnelltests für Studierende sind durch die Universität Leipzig selbst zu finanzieren.

Unterweisung, Handlungsanleitungen

- Durch die Stabsstelle für Umweltschutz und Arbeitssicherheit und das Mitteldeutsche Institut für Arbeitsmedizin werden Handlungshilfen und -anleitungen zur Verfügung gestellt.
- Die Testungen erfolgen vorzugsweise zum Wochenanfang.

Entsorgung

- Der Schnelltest wird über den normalen Restmüll entsorgt.

k) Maßnahmen bei Krankheit und im Verdachtsfall

Für Beschäftigte und Studierende wurden Handlungsanleitungen und Meldepflichten für den Umgang mit COVID-19-Symptomen erstellt.

Diese sind für Beschäftigte unter:

<https://www.uni-leipzig.de/universitaet/service/informationen-zum-coronavirus/mitarbeitende/#c337089>

und für Studierende unter:

<https://www.uni-leipzig.de/universitaet/service/informationen-zum-coronavirus/studierende/#c337540>

auf den Internetseiten der Universität zusammengestellt und abrufbar.

4. Weitere Hinweise

Alle Fakultäten, Zentralen Einrichtungen, Institute einschließlich An-Institute, Arbeitsgruppen, Verwaltungsbereiche sowie alle weiteren Einrichtungen im Geltungsbereich der Universität Leipzig haben die Hygiene- und Infektionsschutzregelungen einzuhalten und umzusetzen. Die Vorgesetzten sind für die Einhaltung der Hygienemaßnahmen verantwortlich. Bei Zuwiderhandlungen ist die Leitung der Einrichtung zu informieren, die weitere Maßnahmen im Einvernehmen mit der Rektorin oder einem delegierten Mitglied des Rektorats einleiten kann.

Fragen zum Konzept können an folgende E-Mail-Adresse gerichtet werden: corona@uni-leipzig.de.

Prof. Dr. Beate A. Schücking
Rektorin

Links:

¹ Sächsische Corona-Schutz-Verordnung

<https://www.coronavirus.sachsen.de/amtliche-bekanntmachungen.html>

² Anordnung von Hygieneauflagen zur Verbreitung des Corona-Virus (Allgemeinverfügung)

<https://www.coronavirus.sachsen.de/amtliche-bekanntmachungen.html>

³ SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard

https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Arbeitsschutz/sars-cov-2-arbeitsschutzstandard.pdf?__blob=publicationFile&v=1

⁴ SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel

https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/AR-CoV-2/pdf/AR-CoV-2.pdf?__blob=publicationFile&v=4

⁵ Muster-Gefährdungsbeurteilung für den Schutz gegen die Ausbreitung von Krankheitserregern und die Aufrechterhaltung des Interimsbetriebs der Hochschulen⁵, gültig für Coronavirus SARS-CoV-2 (Corona-Pandemie).

<https://www.dguv.de/corona-bildung/hochschulen/muster-gefahrdungsbeurteilung/index.jsp>

⁶ Sächsische Corona-Quarantäne-Verordnung (SächsCoronaQuarVO)

<https://www.coronavirus.sachsen.de/amtliche-bekanntmachungen.html>

⁷ Corona-Warn-App

<https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/corona-warn-app>

⁸ SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung

<https://www.bmas.de/DE/Service/Gesetze-und-Gesetzesvorhaben/sars-cov-2-arbeitsschutzverordnung.html>